

Austauschseite BV/229/2009 - Richtlinie für den „Eberswalde-Pass“  
Seite 4 von 5 - resultierend aus dem Ausschuss Kultur, Soziales,  
Integration

Zwischenzeitlich gab es umfangreiche gesetzliche Änderungen im Bereich der Sozialhilfe. Im Zuge der Hartz-IV-Reformen wurden die bisherige Arbeitslosenhilfe und die Sozialhilfe für grundsätzlich erwerbsfähige Hilfebedürftige sowie deren Familienangehörige bzw. Angehörige einer Bedarfsgemeinschaft im Zweiten Sozialgesetzbuch - SGB II - zusammengefasst. Seit dem 01.05.2005 erhalten diese Personen Grundsicherung für Arbeitssuchende (Arbeitslosengeld II und Sozialgeld). Außerdem wurde das Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in das SGB XII eingeordnet.

Die einzelnen Hilfearten der bisherigen Hilfe in besonderen Lebenslagen sind in den Kapiteln 5 - 9 SGB XII geregelt. Der Grundbedarf beider Grundsicherungsarten ist identisch, auch bezüglich der Bedarfsgemeinschaften.

In der vorliegenden Richtlinie wird die Definition der Anspruchsberechtigung der aktuellen Gesetzeslage angepasst. Der neue Pass heißt jetzt „Eberswalde-Pass“.

Anspruch auf den Erhalt des Passes haben die Leistungsempfängerinnen und -empfänger im Sinne der Richtlinie sowie jedes Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft bzw. eines Haushaltes ab vollendetem sechsten Lebensjahr. Er gilt aber auch für jüngere Kinder. Bei Bedarf müssen sich die Passinhaberinnen und -inhaber ab vollendetem vierzehnten Lebensjahr aber durch ein Personaldokument mit Passfoto ausweisen können.

Durch den Verzicht auf ein Passfoto für den „Eberswalde-Pass“ sollen zusätzliche Kosten vermieden werden.

Seit 1997 wurden die Gebührensatzungen für die Benutzung der städtischen Einrichtungen sowie die Eintrittspreise des Freizeitbades „baff“ der Technische Werke Eberswalde GmbH mehrfach geändert. Dabei wurden die Vorgaben aus dem Sozialpass nicht immer berücksichtigt und es kam auch zu einigen Widersprüchlichkeiten bezüglich Anspruchsberechtigungen und Höhen von Ermäßigungen. Deshalb **sollen** alle diesbezüglichen Satzungen und Eintrittspreislisten überarbeitet werden. Es empfiehlt sich, dabei die Referentin für Soziales als Sachkundige einzubeziehen.

Menschen mit geringem Erwerbseinkommen wurden im vorliegenden Entwurf nicht als Anspruchsberechtigte **ohne beschiedenen Anspruch auf ergänzende Grundsicherung für Arbeitssuchende** aufgenommen. Zwar ist es tatsächlich in einer Reihe von Fällen so, dass ihr Einkommen bzw. das für ihre Familie nicht höher liegt, als das von Grundsicherungsempfängerinnen und -empfängern. Letztgenannte können einen Leistungsbescheid vorlegen, der auf der gründlichen, komplexen Prüfung durch den Träger der Sozialleistungen (Jobcenter, Grundsicherungsamt) beruht.